

RS OGH 1979/12/18 4Ob537/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1979

Norm

ABGB §1077

Rechtssatz

Bei Grundstücken, die ja keinen Marktpreis haben, ist in der Regel keine objektive Bestimmbarkeit des Preises möglich, falls keine konkreten Anhaltspunkte dafür feststellbar sind. Keine richterliche Korrektur des Einlösespreises, denn der Vorkaufsberechtigte wäre, da er im Voraus nicht wissen kann, in welcher Höhe das Gericht den Einlösespreis festsetzen wird, nur schwer in der Lage, im Rahmen eines auf Abschluß des Kaufvertrages gerichteten Begehrens den zutreffenden Kaufpreis einzusetzen, was bei einem Verfehlen dieses Preises zur Klagsabweisung führen müßte.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 537/79
Entscheidungstext OGH 18.12.1979 4 Ob 537/79
Veröff: EvBl 1980/75 S 242 = NZ 1980,155

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0020184

Dokumentnummer

JJR_19791218_OGH0002_0040OB00537_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at